



Landesverband
der Musikschulen
in NRW

Stand 31. März 2021

Aktuelle Verordnung vom 29.03.: Präsenzbetrieb in Musikschulen nur für Schulpflichtige

Am vergangenen Freitag hat das Land NRW eine neue Coronaschutzverordnung veröffentlicht, die durch einen überraschenden Formulierungszusatz eine grundsätzliche Änderung in Bezug auf den Musikschulunterricht mit sich bringt:

*§7, 7. "(Erlaubt ist)) ... der musikalische und künstlerische Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern **im Sinne des Schulgesetzes NRW.**"*

Wir haben uns seitdem um Klärung zur genauen Auslegung und den Auswirkungen dieses Zusatzes bemüht und erhielten nun eine Klarstellung. Die Ergänzung wirkt sich demnach wie folgt aus:

- a) Weiterhin möglich ist Einzelunterricht in Präsenz sowie Präsenzunterricht in Gruppen mit maximal fünf Teilnehmern – **beides jedoch nur für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler.**
- b) Möglich ist Einzelunterricht im Freien für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen
- c) Unterricht in Kooperationen der Grundschulen und weiterführenden Schulen (siehe unten dazu auch unsere Erläuterungen zur aktuellen Schulmail) ist ebenfalls weiterhin erlaubt.
- d) **Derzeit nicht erlaubt ist demnach Einzelunterricht und Unterricht in Gruppen bis zu 5 Personen für Kinder im Vorschulalter – sowohl an unseren Musikschulen als auch in Kooperationen mit Kitas.**
- e) **Ebenfalls derzeit nicht erlaubt ist der Einzelunterricht sowie Unterricht in Gruppen bis zu 5 Personen für alle Erwachsenen**, somit auch für Student*innen oder Auszubildende. Erwachsene Schüler*innen der Oberstufe sind selbstverständlich von diesem Verbot ausgenommen.

Diese Neuerung versetzt unsere Musikschulen in eine schwierige Lage, die sich im Detail als widersprüchlich erweist und im Einzelfall zu nicht erklärbaren Ungleichbehandlungen führen kann. Trotzdem erhielten wir nach entsprechenden Hinweisen seitens der Landesregierung die eindeutige Aussage, dass derlei Auswirkungen in der gegenwärtigen Pandemie-Lage nicht zu Änderungen an der

bestehenden Verordnungslage führen werden.

Die Regelungen **gelten vorerst bis zum 18. April 2021**. Sollten sich zum Schulbeginn am 12. April zwischenzeitlich Änderungen ergeben, werden wir Sie schnellstmöglich informieren.

Der Vollständigkeit halber im Folgenden noch der genaue Wortlaut der aktuellen

Coronaschutzverordnung, § 7 „Weitere außerschulische Bildungsangebote“:

„(1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote ... und musikalischer Unterricht sind in Präsenz untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ...

Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind nur

1. Einzelunterricht beziehungsweise andere Einzelbildungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten,

5. öffentlich geförderte außerunterrichtliche Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Schulen im Sinne von § 1 Coronabetreuungsverordnung, soweit die Angebote auf der Grundlage der Richtlinien über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen ... erfolgen,

7. der musikalische und künstlerische Unterricht in Präsenz für Gruppen von höchstens fünf Schülerinnen und Schülern im Sinne des Schulgesetzes NRW ...

... „Die nach den vorstehenden Regelungen zulässigen Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§2 bis 4a durchzuführen. Dabei sind möglichst große Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht soweit wie möglich zu nutzen.“

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210326_coronaschvo_ab_29.03.2021_lesefassung.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210326_coronabetrvo_ab_29.03.2021_lesefassung.pdf

Allgemeinbildende Schulen

Auch nach den Osterferien wird es in den weiterführenden Schulen voraussichtlich mit eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell weitergehen: *„Sofern es die Lage zulässt, soll der Schulbetrieb bis einschließlich zum 23. April 2021 daher unter den bisherigen Beschränkungen stattfinden (siehe die in der Schulmail vom 5. März 2021 übermittelten Vorgaben und Regelungen). Über etwaige Sondermaßnahmen einzelner kreisfreier Städte und Kreise wird bei entsprechender Antragstellung im gegebenen Verfahren entschieden und informiert. ...“*

Siehe Schulmail vom 25. März 2021:

<https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/25032021-informationen-zum-schulbetrieb-nrw>

Ergänzend dazu die Schulmail vom 5. März 2021:

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/05032021-informationen-zum-schulbetrieb-nrw>

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

09.04.2021, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
16.04.2021, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
27.04.2021, 09.30 Uhr Region Münster: per Videokonferenz
07.05.2021, 10.00 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
19.05.2021, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: Kreismusikschule Viersen
18.06.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: Musik- und Kunstschule Bielefeld

Herzliche Grüße
Hedwig Otten

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17
40211 Düsseldorf
Tel. 0211.25 10 09
Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen*